



Haushaltsgesetz für 2018 Wichtigste Maßnahmen für Unternehmen in Frankreich

April 2018

Am 28. Dezember 2017 wurde das Nachtragshaushaltsgesetz für 2017 verkündet. Die ergriffenen Maßnahmen verdeutlichen den Willen der Regierung, das Staatsdefizit zurückzuführen.

Das Haushaltsgesetz für 2018 wurde am 30. Dezember 2017 verkündet. Es setzt die angekündigten Steuerreformen zur Minderung der Unternehmensbesteuerung um.

Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Das Haushaltsgesetz für 2018 sieht die Ermäßigung der Körperschaftsteuer von 33,1/3% auf 25% bis 2022 vor. Der derzeit ermäßigte Satz von 15% bleibt weiterhin auf den Anteil der Gewinne von KMU unter 38.120 Euro anwendbar.

2018

Ein Körperschaftsteuersatz von 28% ist auf die ersten 500.000 Euro Gewinn anwendbar.

Gewinne von mehr als 500.000 Euro unterliegen dem Regelsteuersatz von 33,1/3%.

2019

Der Regelsteuersatz, der auf Gewinne von mehr als 500.000 Euro anwendbar ist, wird auf 31% reduziert.

Der Steuersatz von 28% ist weiterhin unter denselben Bedingungen anwendbar.

2020

Der Körperschaftsteuersatz von 28% ist ab dem ersten Euro Gewinn anwendbar (vorbehaltlich der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 15%).

2021

Der Körperschaftsteuersatz wird auf 26,5% gesenkt.

2022

Der Körperschaftsteuersatz wird auf 25% erneut gesenkt.

Zusatzabgabe auf Körperschaftsteuer

Das Nachtragshaushaltsgesetz für 2017 hat eine außergewöhnliche Zusatzabgabe auf die Körperschaftsteuer von 15% für Unternehmen eingeführt, die mehr als 1 Milliarde Euro Umsatz erzielen.

Außerdem wird eine Zusatzabgabe von weiteren 15% erhoben, wenn der Umsatz 3 Milliarden Euro übersteigt.

Diese zeitlich befristeten Zusatzabgaben werden auf die abzuführenden Körperschaftsteuerbeträge für Geschäftsjahre erhoben, die zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 30. Dezember 2018 abgeschlossen werden.

Abschaffung der 3%-Abgabe auf Dividenden

Die Körperschaftsteuer-Zusatzabgabe auf Dividenden wurde für die seit dem 8. Oktober 2017 ausbezahlten Gewinnausschüttungen abgeschafft.

Steuerpflichtige, die diese Zusatzabgabe gezahlt haben, können die Rückerstattung innerhalb der Reklamationsfrist (31. Dezember des 2. Jahres nach der Auszahlung) für die in den Jahren 2016 und 2017 gezahlte Zusatzabgabe beantragen.

Umstrukturierungstransaktionen

Seit 1. Januar 2018 sind die Vorzugsregeln für Fusionen, Abspaltungen und ähnliche Transaktionen neu gestaltet, um es an das europäische Recht anzupassen.

Für grenzüberschreitende Umstrukturierungen wurde die vorherige Genehmigung, die für die Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung notwendig war, durch eine Auskunftspflicht im Nachhinein ersetzt.

Es wurde ein neues Verfahren zur verbindlichen Auskunft eingeführt, um Umstrukturierungstransaktionen vor ihrer Realisierung abzusichern. Wird von der Finanzverwaltung innerhalb von sechs Monaten keine Antwort auf ein Auskunftsersuchen erteilt, gilt dies als stillschweigende Genehmigung der Transaktion (Steuerverfahrensordnung LPF, Art. L 80 A und L 80 B).

Was die Einbringung von Unternehmensteilen anbelangt, wurde die Verpflichtung zu einer dreijährigen Haltedauer für die ausgegebenen Anteile abgeschafft.

Aufwendungen in Verbindung mit einer Mitarbeiterüberlassung

Auch im Falle einer teilweisen Weiterverrechnung sind Personalkosten, die bei einem Konzern oder einem Unternehmen mit mindestens 5.000 Mitarbeitern anfallen, auch dann abzugsfähig, wenn vorübergehend ein Mitarbeiter einem „jungen Unternehmen“ oder einem KMU zur Verfügung gestellt wird.

Senkung des CICE (Crédit d'impôt pour la compétitivité et l'emploi)

Der CICE (Steuergutschrift für Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung), der auf der Grundlage der Bruttolohnsumme des Unternehmens mit Ausnahme von Löhnen und Gehältern, die das 2,5fache des gesetzlichen Mindestlohns (SMIC) übersteigen, ermittelt wird, wird auf 6% für Löhne und Gehälter gesenkt, die ab 1. Januar 2018 gezahlt werden (gegenüber 7% in 2017).

Diese Senkung des CICE ist ein erster Schritt, bevor er für ab 1. Januar 2019 gezahlte Löhne und Gehälter endgültig abgeschafft wird.

Die Abschaffung dieser Steuergutschrift soll insbesondere ausgeglichen werden durch eine Senkung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Gehälter und Löhne, die das 2,5fache des gesetzlichen Mindestlohns nicht überschreiten und durch eine verstärkte Senkung der aktuellen Entlastungen bei den Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter im Bereich des 1 bis 1,59fachen gesetzlichen Mindestlohns.

Lohnsummensteuer

Ab 1. Januar 2018 wird der erhöhte Steuersatz für die Lohnsummensteuer, die von den Unternehmen zu zahlen ist, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, von 20% auf die jährlich gezahlten Bruttogehälter und -löhne von mehr als 152 279 Euro abgeschafft. Sie werden nunmehr mit 13,60% besteuert. Die anderen Steuersätze bleiben unverändert bestehen.



Änderung der Berechnung der CVAE

Die CVAE (Abgabe auf die Wertschöpfung des Unternehmens) wird mittels eines Steuersatzes, der zwischen 0 und 1,5% liegt, und auf der Grundlage des Umsatzes des Unternehmens ermittelt wird, berechnet.

Was die Besteuerung für das Jahr 2018 einer französischen Gesellschaft innerhalb einer Unternehmensgruppe anbelangt (direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung von mindestens 95%), unabhängig davon, ob sie Teil einer steuerlichen Organschaft ist oder nicht, wird die CVAE auf der Grundlage eines konsolidierten Umsatzes ermittelt, wenn diese Umsatzsumme 7.630.000 Euro überschreitet.

Aufgrund eines Beschlusses des Verfassungsrates (Conseil constitutionnel, 19. Mai 2017, Nr. 2017-629 QPC), können Unternehmen einer steuerlichen Organschaft, auf die die oben genannte Regelung bisher beschränkt war, die Erstattung der Mehrkosten der CVAE (Differenz zwischen der gezahlten CVAE und der CVAE, die sie ohne Organschaft gezahlt hätten) für das Jahr 2016 bis zum 31. Dezember 2018 beantragen.

Änderung der Verrechnungspreisdokumentation

Unternehmen, die wirtschaftlich großen Konzernen angehören, sind zur Erstellung einer Dokumentation über die Verrechnungspreise verpflichtet (LPF, Art. L13 AA).

Diese Dokumentation besteht aus zwei Teilen, einem Teil mit allgemeinen Auskünften über den Konzern (Master File) und dem anderen Teil mit spezifischen Auskünften über die Tätigkeit eines jeden Unternehmens (Local File).

Das Haushaltsgesetz für 2018 sieht zur Anpassung an die OECD Standards eine Änderung des Inhalts dieser Dokumentation für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 vor.

Das Master File muss nunmehr eine funktionelle Analyse der immateriellen Vermögenswerte sowie eine detaillierte Analyse der Daten zur konzerninternen Finanzierung und über den konsolidierten Abschluss des Unternehmens umfassen.

Was das Local File anbelangt, muss die Dokumentation nunmehr insbesondere die kompletten Rechnungsabschlüsse des Unternehmens enthalten.



Umsatzsteuer: Zertifizierungspflicht für Kassensysteme und -Software

Ab 1. Januar 2018 müssen Umsatzsteuerpflichtige zur Registrierung ihrer Bargeschäfte die Zertifizierungspflichten im Hinblick auf die Gewährleistung einer Datenabsicherung erfüllen.

Das Haushaltsgesetz für 2018 begrenzt einerseits die Zertifizierungspflicht auf die Kassensysteme und entsprechender Software und befreit andererseits von dieser Pflicht alle Steuerpflichtigen, die unter die Kleinunternehmerregelung fallen oder die nur Geschäfte tätigen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Lohnsteuer

Die Einführung der Lohnsteuer in Frankreich tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Unternehmen müssen sich im Jahre 2018 auf diese Neuerung einstellen und erstmalig im Januar 2019 eine Lohnsteuer auf die dann auszuzahlenden Gehälter und Löhne einbehalten und diese an die Finanzämter abführen.

Kontakt

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte und zur Unterstützung zur Verfügung.



Alexander Schraa
German Desk
International Business Advisory
Services
E: alexander.schraa@fr.gt.com
T: +33 (0)1 41 25 93 63



Hendrik Breimann
Tax Partner French Desk
E: hendrik.breimann@wkgt.com
T: +49 (0)211 9524 8277



Alexis Martin
Tax Partner
E: amartin@avocats-gt.com
T: +33 (0)1 41 16 27 22



Jean-Paul Stevenard
Associate Partner French Desk
E: jeanpaul.stevenard@wkgt.com
T: +49 (0)211 9524 8546